
Verordnung über Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor ¹

(Vom 21. April 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor vom 20. März 2020 (COVID-Verordnung Kultur)²,

beschliesst:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug der COVID-Verordnung Kultur.

§ 2 Grundsatz

¹ Der Kanton richtet nach Massgabe der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel folgende Unterstützungsleistungen aus:

- a) Soforthilfen (zinslose Darlehen) für Kulturunternehmen nach Art. 4 und 5 der COVID-Verordnung Kultur;
- b) Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende nach Art. 8 und 9 der COVID-Verordnung Kultur.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung.

§ 3 Gesuche

¹ Soforthilfen und Ausfallentschädigungen werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet.

² Die Gesuche sind beim Amt für Kultur einzureichen.

§ 4 Verfahren

¹ Das Bildungsdepartement erlässt Richtlinien zur Beurteilung von Gesuchen gemäss der COVID-Verordnung Kultur.

² Das Amt für Kultur:

- a) stellt die notwendigen Formulare online (Homepage der Kulturförderung) zur Verfügung;
- b) prüft und beurteilt die Gesuche auf der Grundlage der departementalen Richtlinien;
- c) leitet die Gesuche mit ihrer Beurteilung an die zuständige Behörde zum Entscheid zu.

§ 5 Entscheid

Über Soforthilfen und Ausfallentschädigungen gemäss der COVID-Verordnung Kultur entscheiden:

- a) das Bildungsdepartement bis zu einem Beitrag von Fr. 100 000.-- (inklusive Bundesbeitrag);
- b) der Regierungsrat ab einem Beitrag von mehr als Fr. 100 000.-- (inklusive Bundesbeitrag).

§ 6 Finanzmittel

Die Finanzierung des vom Kanton zu tragenden Anteils an den Ausfallentschädigungen erfolgt aus den Mitteln des Lotteriefonds.

§ 7 Veröffentlichung, Inkrafttreten, Genehmigung

¹Diese Verordnung tritt mit ihrem Erlass in Kraft und gilt während der Geltungsdauer der COVID-Verordnung Kultur.

²Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Kaspar Michel
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-4.

² SR 442.15.